



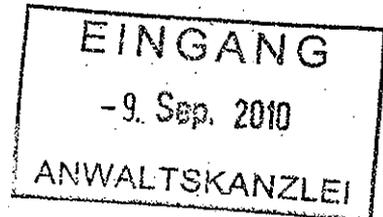
**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

8 T 44/10

43 XIV 46/10 B Amtsgericht Hannover

## Beschluss



In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[REDACTED]

geboren am

[REDACTED]

derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

Beschwerdeführer,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahrbusch, Hannover –

am Verfahren beteiligt:

Stadt Osnabrück – Der Oberbürgermeister – Fachbereich Bürger und  
Ordnung / Ausländerbehörde (32-12-Ix-A 2212)

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den die Dauer der Abschiebungshaft verlängernden Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 05.05.2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer sowie den Richter am Landgericht Schulze und die Richterin Fröhlich

am 3. Sept. 2010 beschlossen:

- 1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 05.05.2010 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**

**2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Antragstellerin hat die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen zu tragen.**

**3. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten wird zurückgewiesen.**

Wert des Beschwerdeverfahrens: € 3.000,00

## Gründe

### I.

Der am 8. Feb. 2010 in Osnabrück von der Polizei kontrollierte, einen am 30.06.2005 ausgestellt und bis 30.06.2007 gültigen italienischen Reiseausweis (DOCUMENTO DI VIAGGIO) vorzeigende Betroffene ist ein früherer Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wurde mehrfach – zuletzt im April 2009 nach Italien – aus dem Bundesgebiet abgeschoben. Auf Antrag der Stadt Osnabrück (nachfolgend auch kurz: Beteiligte) ordnete das Amtsgericht Osnabrück mit Beschluss vom 09.02.2010 (246 XIV 7/10) die Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von bis zu drei Monaten an. Mit Beschluss vom 05.05.2010 gab das Amtsgericht Osnabrück das Verfahren an das Amtsgericht Hannover ab, da sich der Betroffene zu jener Zeit in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, befand.

Am selben Tag hat die Beteiligte wegen des Haftendes am 7. Mai 2010 beim Amtsgericht Hannover im vorliegenden Verfahren beantragt, die Sicherungshaft für weitere sechs Wochen anzuordnen und dies damit begründet, dass es bislang an der Rücknahmezustimmung der italienischen Behörden fehle, die allerdings nach Angaben der Bundespolizei Koblenz noch am selben Tag oder Folgetag zu erwarten sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. Mai 2010 hat das Amtsgericht Hannover gegen den Betroffenen nach dessen Anhörung die Abschiebungs-Sicherungshaft "um längstens 6 Wochen verlängert" und zur Begründung angegeben, die weitere Haftanordnung sei gerechtfertigt, weil die Antragstellerin die Verzögerung der Ab-

schiebung nicht zur verantworten habe und die Haftverlängerung auch verhältnismäßig sei.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. Mai 2010, eingegangen beim Amtsgericht am selben Tag, Beschwerde eingelegt, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung sowie Verfahrenskostenhilfe beantragt und um Akteneinsicht gebeten.

Der Betroffene wurde am 9. Juni 2010 abgeschoben. Sein Verfahrensbevollmächtigter hat daraufhin für den Betroffenen mit Schriftsatz vom 21. Juni 2010 beantragt festzustellen, dass die Inhaftierung rechtswidrig gewesen sei. In der Folgezeit hat er die Beschwerde unter anderem damit begründet, das Gericht habe gegen § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG verstoßen. Die Beteiligte ist dem entgegen getreten. Mit Beschluss vom 2. August 2010 hat das Amtsgericht Hannover der nunmehr auf Feststellung gerichteten Beschwerde nicht abgeholfen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass die Rücknahmezusage des italienischen Innenministeriums erst am 6. Mai 2010 eingehen werde. Am 9. Feb. 2010 habe nicht festgestanden, dass die Freiheitsentziehung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen mehr als drei Monate dauern werde.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 26.08.2010 eine Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums Koblenz vom 26.08.2010 vorgelegt, dem zu entnehmen ist, dass das Erfordernis einer Rücknahmezusage des Staates Italien darin begründet war, dass die im Besitz des Betroffenen befindlichen Reisedokumente seit dem 30.06.2007 nicht mehr gültig waren. Der Betroffene hätte das Verfahren jederzeit dadurch beschleunigen können, indem er bei dem italienischen Generalkonsulat neue Reisepapiere beantragt hätte.

## II.

Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtete Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 05.05.2010 ist statthaft (§ 62 FamFG) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist auch begründet, wobei nicht die

Rechtswidrigkeit der Inhaftierung, sondern die Verletzung der Rechte durch die Haftanordnung festzustellen ist (vgl. dazu BGH, 06.05.2010 – V ZB 193/09, juris-Rn. 26).

1. Das Amtsgericht hätte wegen Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG den Verlängerungsantrag ablehnen und die sofortige Haftbeendigung anordnen müssen. Nach § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG darf die Dauer der Haft drei Monate grundsätzlich nicht überschreiten. Die Verlängerung der Sicherungshaft über diesen Zeitraum hinaus ist unzulässig, wenn die Abschiebung aus Gründen unterbleibt, die von dem Ausländer nicht zu vertreten sind (BGH, a.a.O., juris-Rn. 23). Ein solcher Fall liegt hier vor.

a) Zwar ist dem Schreiben der Bundespolizei zu entnehmen, dass eine Rücknahmezustimmung des italienischen Ministeriums entbehrlich gewesen wäre und die Abschiebung schnell hätte vollzogen werden können, wenn der Betroffene ein gültiges Reisedokument besessen hätte. Dann hätte es der Haftverlängerung nicht bedurft. Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob das Fehlen eines gültigen Reisedokuments im Zeitpunkt des Aufgreifens durch die Polizei und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, ein neues Reisedokument zu beschaffen bzw. eine Zustimmungserklärung des Staates, in den die Ab- oder Zurückschiebung erfolgen soll, einzuholen, für sich ausreicht, um im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ein Vertretenmüssen der Verzögerung bejahen zu können, wenn der Ausländer nichts unternommen hat oder unternimmt, um seine Identität zu verschleiern oder das Verfahren zur Beschaffung erforderlicher Dokumente zu behindern.

b) Ein Vertretenmüssens ist aber jedenfalls dann zu verneinen, wenn – wie hier nach den Angaben der Bundespolizei – der Ausländer das Rückführungsverfahren durch Beantragung eines neuen Ausweispapiers (Reisepass) selbst beschleunigen könnte, ein solches Mitwirken des Ausländers nicht von vornherein aufgrund konkreter Umstände – beispielsweise ausdrückliche Erklärung, jegliche Mitwirkung zu verweigern – ausgeschlossen erscheint und die Ausländerbehörde (bzw. die sie im Abschiebungsverfahren unterstützende Polizei) gleichwohl einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit der Beschleunigung der Abschiebung und damit Verringerung der Haftzeit unterlässt. Ein solcher Hinweis der Ausländerbehörde ist nämlich auch aufgrund des Beschleunigungsgebots geboten, wenn zu erwarten ist, dass ein

für die Rückführung ausreichender neuer Ausweis schnell zu erlangen ist als die ansonsten erforderliche Rückführungszustimmung der zuständigen ausländischen Behörde.

Dass der Betroffene im vorliegenden Fall auf eine solche "Abkürzungsmöglichkeit" hingewiesen wurde, hat die Beteiligte weder vorgetragen noch ergeben sich dafür Anhaltspunkte aus dem Schreiben der Bundespolizeidirektion Koblenz oder der Ausländerakte.

2. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist bei der Verlängerungsentscheidung mithin nicht allein darauf abzustellen, ob die Fristüberschreitung bereits im Zeitpunkt der Anordnung der ersten Haftanordnung zu erwarten war. Vielmehr ist im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung über einen haftbezogenen Antrag (zum Beispiel bei einem Antrag nach § 426 Abs. 2 FamFG oder – wie hier – bei einem Antrag auf Verlängerung der möglichen Haftdauer) oder über eine Beschwerde gegen die Haftanordnung stets von Amts wegen zu prüfen, ob eine Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht mehr innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab der ersten Anordnung der Sicherungshaft – möglich ist. Bei Überschreitung der Drei-Monats-Frist aus von Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen darf die Haft nicht aufrechterhalten werden (BGH, 10.06.2010 – V ZB 205/09).

3. Ob die Freiheitsentziehung in der Zeit *bis zum* 05.05.2010 rechtmäßig war, insbesondere ob ein inhaltlich hinreichend begründeter Haftantrag gestellt wurde (vgl. dazu BGH, 29.04.2010 – V ZB 218/09), ist an dieser Stelle nicht zu prüfen, denn über die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Inhaftierung hatte das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss vom 05.05.2010 nicht zu entscheiden. Nur gegen jenen Beschluss vom 05.05.2010 hat der Betroffene Beschwerde eingelegt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 2 FamFG, § 128c Abs. 3 Satz 2 KostO. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, die Stadt Osnabrück zur Erstattung der zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 128c Abs. 2 KostO.

## IV.

Verfahrenskostenhilfe ist nicht zu bewilligen, weil der Betroffene keine Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hat.

## V.

Die Kammer lässt die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) nicht zu, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Reichtsbeschwerdegerichts erfordert.

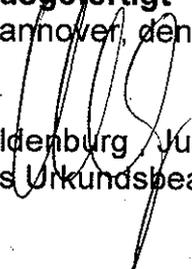
Dr. Cramer

Schulze

Fröhlich

**Ausgefertigt**

Hannover, den 07.09.2010



Oldenburg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

